

Hinweise zur Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ab 1. Januar 2022 - Revisionssenate

Am 1. Januar 2022 tritt § 55d VwGO in Kraft, für die Verfahren nach dem Personalvertretungsrecht und Richtervertretungsrecht § 46g ArbGG.

Nach § 55d Satz 1 VwGO, § 46g Satz 1 ArbGG sind Schriftsätze, Anlagen, Anträge und Erklärungen durch Rechtsanwälte, Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts als elektronisches Dokument zu übermitteln.

Nur wenn eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig (§ 55d Satz 3 VwGO, § 46g Satz 3 ArbGG). Eine vorübergehende Unmöglichkeit des Einreichens als elektronisches Dokument ist bei der Ersatzeinreichung in Papierform per Post bzw. Fax oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen (§ 55d Satz 4 Halbs. 1 VwGO, § 46g Satz 4 Halbs. 1 ArbGG).

Die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs bedeutet für die Nutzungspflichtigen, dass ohne technischen Ausfall die Abgabe insbesondere von Prozessklärungen per Post oder per Fax nicht möglich und nicht fristwährend ist; eine spätere Nachholung auf elektronischem Wege wirkt nicht zurück und heilt nicht einen etwaigen Fristenverstoß.

Für die elektronische Übermittlung der Schriftsätze, Anlagen, Anträge und Erklärungen ist § 55a VwGO bzw. § 46c ArbGG einschl. der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) zu beachten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden darauf hingewiesen, dass ihr auf dem sicheren Übermittlungsweg (§ 55a Abs. 4 VwGO, § 46c Abs. 4 ArbGG) eingerichtetes elektronisches Postfach empfangsbereit sein muss für ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB), welches ihnen mit der Zustellung von Seiten des Gerichts in Form eines maschinenlesbaren strukturierten Datensatzes zur

Verfügung gestellt wird (§ 56 Abs. 2 VwGO bzw. § 50 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 174 Abs. 4 Satz 3 bis 5 ZPO).